



Herrn  
Martin Zahnd  
Am Wasser 83  
8049 Zürich

Zürich, 16. März 2011

Sehr geehrter Herr Zahnd

Am 15. September 2010 reichten Sie dem Stadtrat eine Petition gegen die auf dem Dach des Gebäudes Am Wasser 73 geplante Mobilfunkanlage ein. Sie bitten den Stadtrat (und den Gemeinderat), das Projekt zu stoppen und sich ganz generell gegen den Bau von zusätzlichen Mobilfunkantennen in Wohngebieten einzusetzen.

Der Stadtrat nimmt zu Ihrem Anliegen wie folgt Stellung:

Am 5. Oktober 2010 erteilte die aus drei Mitgliedern des Stadtrates bestehende Bausektion der Orange Communications SA die Bewilligung für den Bau einer Mobilfunkanlage auf dem Wohnhaus Am Wasser 73. Wie den Verfahrensakten entnommen werden kann, haben Sie und weitere Anwohnende die Baubewilligung bei der Baurekurskommission I (neu Baurekursgericht) des Kantons Zürich angefochten. Die Bausektion hat sich zu Ihrem Rekurs am 20. Dezember 2010 vernehmlassungsweise geäußert. Dem Rechtsmittel kommt aufschiebende Wirkung zu. Folglich darf mit dem Bau der Antennenanlage noch nicht begonnen werden. Für den Stadtrat bzw. die Bausektion besteht keine Möglichkeit, auf die (noch nicht rechtskräftige) Baubewilligung zurückzukommen. Es wird Sache des Baurekursgerichts sein, die von Ihnen vorgebrachten Einwände bzw. die Rechtmässigkeit der Baubewilligung zu prüfen.

Die strittige Mobilfunkanlage ist auf Privatgrund vorgesehen und hält gemäss Beurteilung der Baubehörde alle einschlägigen Bau- und Umweltschutzvorschriften ein. Die Bauherrschaft hatte deshalb einen Rechtsanspruch auf Bewilligung ihres Gesuchs. Die Baubehörde ist an das geltende Recht und die Wertungen des Gesetzgebers gebunden. Sie hat bei der Rechtsanwendung ausserdem die Gerichtspraxis zu beachten.

Direkten Einfluss auf die Standortwahl können die Behörden nur nehmen, wenn die Mobilfunkanlage auf einem stadt-eigenen Grundstück aufgestellt werden soll (was hier wie gesagt nicht der Fall ist). In einem Grundsatzentscheid hat der Stadtrat schon im November 2002 beschlossen, der Errichtung von Sendeantennen auf städtischen Schulhäusern, Kindergärten, Spitälern, Altersheimen und Spielplätzen oder auf städtischen Grundstücken in unmittelbarer Nähe zu solchen Einrichtungen in der Regel nicht zuzustimmen.

Der Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischer Strahlung wird im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie in der bundesrätlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Die NISV beinhaltet Immissionsgrenzwerte und



so genannte Anlagegrenzwerte. Die Immissionsgrenzwerte orientieren sich an den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Sie sollen vor erwiesenermassen gesundheitsgefährdender Strahlung schützen und müssen deshalb überall eingehalten sein, wo sich Menschen auch nur kurzfristig aufhalten können. Die rund 10-mal tieferen Anlagegrenzwerte sind vom Vorsorgeprinzip inspiriert und dürfen an Orten, wo sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (Wohnräume, Schulräume, Spitäler, Arbeitsplätze etc.), nicht überschritten werden.

Sinngemäss stellen Sie die genügende Wirksamkeit der schweizerischen Grenzwerte in Frage und befürchten Sie gesundheitliche Langzeitschäden. Das Bundesgericht hat die Anlage- und Immissionsgrenzwerte der NISV bisher stets als gesetzes- und verfassungskonform beurteilt. Das höchste Schweizer Gericht räumt zwar ein, dass die wissenschaftliche Datenlage für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch hochfrequente Strahlung im Niedrigdosisbereich (nicht-thermische Wirkungen) noch lückenhaft ist. Nach Auffassung des Gerichts rechtfertigen es die bestehenden Wissenslücken jedoch nicht, die Grenzwerte der NISV als rechtswidrig zu bezeichnen und den weiteren Bau von Mobilfunkantennen zu verbieten. Es sei – so das Bundesgericht – in erster Linie Sache der zuständigen Fachbehörden, die internationale Forschung sowie die technische Entwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV zu beantragen. Die bundesrechtliche Grenzwertregelung ist abschliessend und darf von den Kantonen oder Gemeinden nicht verschärft werden. Für den Fall, dass die Grenzwerte aufgrund neuer Erkenntnisse dereinst vom Bundesrat herabgesetzt werden sollten, enthalten die von der Bausektion erteilten Baubewilligungen eine Nebenbestimmung, die es erlaubt, bei bestehenden Mobilfunkanlagen geeignete Sanierungsmassnahmen anzuordnen.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Stadtbehörden keine Möglichkeit, Mobilfunkanlagen auf Privatgrund, welche die Grenzwerte der NISV und die kantonalen und kommunalen Bauvorschriften einhalten, zu verbieten.

Der Stadtrat und die zum Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) gehörende NIS-Fachstelle verfolgen die wissenschaftliche Diskussion und die Rechtsprechung im Bereich Mobilfunk intensiv. Der vom Bund im letzten Jahr herausgegebene Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte enthält im Anhang Ausführungen zum Thema Mobilfunkstrahlung und Gesundheit bzw. zum aktuellen Wissensstand. Der Stadtrat hat sich beim Bundesrat dafür eingesetzt, dass die Ausgaben für die Forschung auf dem Gebiet der nichtionisierenden Strahlung nicht gekürzt werden. Weitere Vorstösse auf Kantons- oder Bundesebene sind zurzeit nicht vorgesehen. Als nicht sachgerecht erwies es sich, in einer Stadt von der Grösse Zürichs im Sinne einer Negativplanung den Bau von weiteren Mobilfunkanlagen in Wohngebieten generell zu untersagen. Eine solche nutzungsplanerische Festlegung würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten (vgl. Baurechtsentscheide Kanton Zürich [BEZ] 2010 Nr. 44, mit weiteren Hinweisen).

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Risiken der Mobilfunkstrahlung in der Bevölkerung und in Wissenschaftskreisen unterschiedlich beurteilt werden. Umso wichtiger ist es, dass die Antennengesuche und die Resultate der angeordneten Abnahmemessungen sorgfältig geprüft werden. Die städtische NIS-Fachstelle bietet hierfür Gewähr. Ausserdem haben alle in der Schweiz tätigen Mobilfunkunternehmen ein Qualitätssicherungssystem eingeführt. Dieses ermöglicht, die Einstellung aller Parameter zu überprüfen, welche die Strahlungsbelastung beeinflussen. Gemäss Bundesgericht und der Arbeitsgruppe NIS des Cercl'Air han-

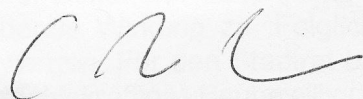
delt es sich um ein taugliches Instrument, um den bewilligungskonformen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Die von Ihnen speziell erwähnten UMTS-Netze ermöglichen die Übertragung von deutlich höheren Datenraten. Die Mobilfunkunternehmen können mit dieser Technologie auch Multimediendienste wie Internet, Online-Banking oder Videotelefonie anbieten. Auch für UMTS-Anlagen gelten die Grenzwerte der NISV. Abnahmemessungen werden durchgeführt, wenn die Grenzwerte gemäss den vorgenommenen und behördlich überprüften Berechnungen zu 80 % oder mehr ausgeschöpft sind. Wie die Rechtsmittelinstanzen wiederholt entschieden haben, kann mit den heute verwendeten kalibrierten Messgeräten ein Genauigkeitsgrad mit einem tolerierbaren Streubereich erreicht werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Stadtrat bzw. der Baubehörde verwehrt ist, strengere Grenzwerte anzuwenden, als das Bundesrecht vorsieht. Sollten neue wissenschaftliche Studien eindeutig belegen, dass die heutigen Grenzwerte keinen genügenden Schutz bieten, wäre es Sache des Bundesrates, diese entsprechend anzupassen. Der Stadtrat würde nicht zögern, sich beim Bund für eine Senkung der Grenzwerte einzusetzen.

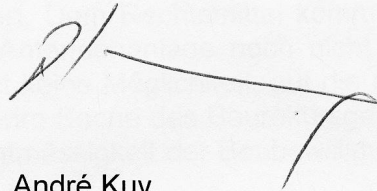
Freundliche Grüsse  
im Namen des Stadtrates

Die Stadtpräsidentin



Corine Mauch

Der Stadtschreiber



Dr. André Kuy